

lösungskapitalien in der Gesamthöhe von 6440 fl bereits dem fürstlichen Rentmeister abgeliefert worden.²⁴ Die Gemeinden waren nun alleinige Eigentümer ihrer Alpwälder.

Schon im 18. Jahrhundert suchte die Obrigkeit einer unregelmässigen Waldnutzung zu steuern, um die Zerstörung der für die bäuerliche Wirtschaftsordnung wichtigen Forste zu verhindern. Am 2. September 1732 erliess Fürst Joseph Johann Adam eine Waldordnung.²⁵ In den liechtensteinischen Wäldern herrschte damals grosse Unordnung und Verwüstung, da ungeregelt und in verschwenderischer Weise Brennholz und Bauholz für Zäune, Häuser und Wuhrunen geschlagen worden war.²⁶ Diese Mißstände sollte die Waldordnung von 1732 beseitigen. Jedes Holz in den Auwäldern ohne Bewilligung des Oberamtes wurde verboten.²⁷ Holzschläge für Rheinwuhrunen, Wohnbauten, sowie Rodungen zur Weidelandgewinnung durften nur mit Einverständnis der Waldvögte und des herrschaftlichen Jägers vorgenommen werden.²⁸ Die Brennholzzuteilung an die Gemeindeglieder wurde beschränkt.²⁹ Die Schaf- und Ziegenweide in Jungholz strengstens untersagt.³⁰ Die Harzgewinnung wurde in allen Wäldern verboten.³¹ Soweit die wichtigsten Bestimmungen der Waldordnung von 1732, die von der Bevölkerung nur zum Teil eingehalten wurde.³²

1791 erhielt das Oberamt von der Hofkanzlei verschiedene Instruktionen für eine geregelte Forstwirtschaft.³³ Erstmals tauchte nun der Gedanke von eigentlichen Wirtschaftsplänen auf. Sollte doch der einzelne Waldbesitzer seinen jährlichen Holzbedarf berechnen und mit Flächeninhalt und Ertrag seines Waldes vergleichen. Der Holzschlag sollte so reguliert werden, «dass nach den vorausgesetzten Jahren des Nachwuchses immer im Verhältnis des Holzbedarfes jährlich ein ver-

24 LRA NR 73/43. 27. Jan. 1844. OA an Fürst. — Das Holzschlagrecht in der Triesner Valüna hatte die Herrschaft schon am 15. März 1838 abgetreten. (LRA SR D 1, 2 u. div., Nr. 44. 26. Okt. 1841).

25 «Wald-Ordnung dess Reichs Fürstenthums Liechtenstein.» 2. Sept. 1732. (LRA NS 1732). Diese Waldordnung hob die bisherige, im Jahre 1658 von Graf Franz Wilhelm von Hohenems erlassene Waldordnung auf. Inhaltlich deckten sich beide Ordnungen weitgehend. (Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 126 f.). — Die Waldordnung von 1658 ist gedruckt bei Klenze, S. 104 — 107.

26 Waldordnung vom 2. Sept. 1732. Vorwort. (LRA NS 1732).

27 a. a. O., § 1.

28 a. a. O., § 2.

29 a. a. O., § 5.

30 a. a. O., § 4.

31 a. a. O., § 13.

32 LB Fritz.

33 LRA SR D 1, 2 u. div. o. Nr. 2. Jan 1791. HKW an OA.